

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen der Firma WIS-Wheels in Stock und textil-logistik-organisation Udo Wehren

## **1 Geltungsbereich/Vertragsgegenstand**

- 1.1 Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte des Dienstleisters (DL) unter dem eingetragenen Namen WIS-Wheels in Stock/nachstehend Dienstleister genannt – mit seinem Vertragspartner – nachstehend Auftraggeber (AG) genannt.
- 1.2 Änderungen dieser Geschäftsbedingungen, die vom DL vorgenommen wurden, werden dem AG schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der AG nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Der AG muss den Widerspruch innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an den DL absenden.
- 1.3 Es steht dem Dienstleister frei auch für andere Auftraggeber tätig zu werden.

## **2 Zustandekommen des Vertrages**

- 2.1 Der DL ist an sein Angebot 30 Tage ab Eingang beim AG gebunden. Der Vertrag ist abgeschlossen wenn der AG die Annahme des Vertrages innerhalb dieser Frist erklärt oder mit der Ausführung der Arbeiten beim DL beginnt.
- 2.2 Der Gegenstand des Vertrages bzw. die genaue Aufgabenbezeichnung richtet sich nach unserem Leistungsblatt in Ihrer Angebotsmappe. Jedem Vertrag liegt eine Angebotsmappe mit Angebotsnummer zugrunde.

## **3 Vertragsdauer und Vergütung**

- 3.1 Der Vertrag beginnt und endet am spezifisch und individuell vereinbarten Zeitpunkt. Mindestlaufzeit sind 24 Monate. Er verlängert sich um weitere 12 Monate, wenn er nicht durch eine der Parteien fristgerecht gekündigt wird.
- 3.2 Der Vertrag kann ordentlich gekündigt werden. Diesbezüglich wird eine Frist von drei Monaten zum Ende eines Jahres (31.12.) vereinbart.
- 3.3 Eine Kündigung vor Beginn des Vertrages ist nicht vorgesehen. Sie ist nur möglich, wenn der DL seinen vertraglich vereinbarten Verpflichtungen nicht nachkommen wird. Kündigt der AG entgegen diesem Vertragspunkt vor Beginn des Vertrages, ist der DL für seinen Arbeitsausfall angemessen zu entschädigen. Hierfür wird pauschal 250,00 Euro vereinbart.
- 3.4 Dem Dienstleistungspreis liegt der Umfang der geschuldeten Arbeitstätigkeit zugrunde. Diese findet ihre gesetzliche Grundlage in den Vorschriften des Dienstvertrages §§ 611 ff. BGB.

## **4 Leistungsumfang**

- 4.1 Der Leistungsumfang richtet sich nach der vom AG gewählten Servicevariante und ist im Angebot ausführlich beschrieben.
- 4.2 Der AG kann über seine Zugangsdaten eine Bestandsliste über die webbasierende Software exportieren. So steht ihm zu jeder Zeit eine aktuelle Bestandsliste zur Verfügung.
- 4.3 Ist dem DL die vertraglich geschuldete Erbringung eines Auftrages tatsächlich nicht möglich, so hat er den AG unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.
- 4.4 Der DL stellt die zur Leistungserbringung erforderlichen Gerätschaften und das nötige Personal, sofern der AG nicht über entsprechendes Gerät oder Räumlichkeiten verfügt.
- 4.5 Die zur Verfügung gestellten Paletten und Geräte sind Eigentum des DL. Während der Vertragslaufzeit, werden diese dem AG ausschließlich für die Zusammenarbeit mit dem DL, insbesondere für den Transport und die Lagerung, zur Verfügung gestellt. Nach Vertragsbeendigung sind diese wieder in der gleichen Stückzahl an den DL zurückzuführen. Fehlende Paletten werden mit 15,00 € je Stück berechnet.
- 4.6 Die Parteien sind bemüht, den Vertragspartner nach bestem Wissen und Gewissen bei der Erbringung der jeweiligen Verpflichtung durch Überlassen von Informationen, Auskünften oder Erfahrungen zu unterstützen, um einen reibungslosen und effizienten Arbeitsablauf für beide Parteien zu gewährleisten.

## **5 Beauftragung des DL/Pflichten des AG/Verschwiegenheitspflicht**

- 5.1 Der AG beauftragt den DL mind. je einmal in den Saison-Perioden (Herbst/Winter (1. Sept. bis 31. Jan.) und Frühjahr/Sommer (1. Febr. bis 30. Aug.) mit der Durchführung der unter 5.1. genannten Serviceleistungen.
- 5.2 Der AG ist verpflichtet die Einlagerungsdaten in der vom DL gelieferten Software einzugeben. Es müssen mindestens Kundenname, Kennzeichen, FIN (komplett), eingegeben werden. Die Lauffläche der Räder ist mit den aus der Software zu generierenden Etiketten und Kreide zu kennzeichnen. Hierbei muss die Position und zumindest auf einem Rad das Kennzeichen vermerkt sein. Ist dies nicht der Fall, übernimmt der DL keine Haftung bei Vertauschungen.
- 5.3 Die hierfür benötigten Etiketten sind vom AG selbst zu beziehen. Der DL unterstützt den AG bei der Auswahl der günstigsten Lieferanten und Maße.
- 5.4 Der AG ist verpflichtet bei Rückgabe der Radsätze durch den DL, die ordnungsgemäße Rücklieferung auf dem hierfür vom DL eingesetzten Lieferschein zu bestätigen. Sind nur bestimmte Personen beim AG zeichnungsberechtigt, so muss dem DL eine Liste über diese Personen zugestellt werden und dafür Sorge getragen werden, dass immer einer dieser Personen anwesend ist bei Anlieferung.
- 5.5 Beide Parteien verpflichten sich, während der Dauer des Dienstverhältnisses und auch nach deren Beendigung, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Partners Stillschweigen zu bewahren und diese nicht zu Ihrem eigenen Vorteil zu nutzen.

## **6 Haftung/Sachmängelhaftung/Verjährung**

- 6.1 Die Radsätze sind unverzüglich nach Auslieferung auf etwaige Mängel hin zu überprüfen und zu rügen. Erfolgt die Rüge nicht unverzüglich, gilt die Ware als mangelfrei. Offensichtliche Mängel, z. B. wegen unzureichender Reinigung, hat der AG unverzüglich im Auslagerungsbeleg zu vermerken. Mängel, die auf Vorschäden oder altersbedingten Abnutzungen beruhen, berechnen sich nicht auf Mängelrüge. Der DL übernimmt keine Verantwortung für Schäden, die durch die Beschaffenheit eines ihm vom AG übergebenen Radsatzes verursacht werden und die der DL, sein gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfe nicht durch eine fachgerechte Sichtprüfung erkennen konnte (z.B. verborgene Nägel, innere Gewebespreizungen, Innenbeschädigung der Reifen)
- 6.2 Die Unterschrift auf dem Auslagerungsbeleg bedeutet, dass die Räder auf Vollständigkeit und Richtigkeit kontrolliert wurden. Somit liegt die Haftung für spätere Reklamationen beim AG.
- 6.3 Der AG muss sich versichern, dass die Bestellung beim DL auch im Zeitfenster eingegangen ist. Für verschwundene E-Mails, Fax oder Bestellung nach Ablauf des dafür vorgesehenen Zeitfensters kann der DL keine Haftung übernehmen.
- 6.4 Bei frisch lackierten Rädern ist der AG verpflichtet den DL darüber auf dem Einlagerungsbeleg zu informieren. Geschieht dies nicht und die Räder werden deshalb gereinigt, übernimmt der DL keine Haftung für den entstandenen Schaden.
- 6.5 Radnabenabdeckungen, die verchromt sind, mit Emblemen versehen oder beklebt sind und Radnabenabdeckungen, die nicht festsitzen, müssen beim Fahrzeug verbleiben, da diese sich bei der Reinigung ggf. lösen oder sogar herausfallen. Werden diese dennoch mitgeliefert, besteht ein Haftungsausschluss für den DL.
- 6.6 Bei hochwertigen Felgen ist der AG verpflichtet, die Felgen durch eine Zwischenlage zu schützen und diesen Radsatz durch Zurrgurte zu fixieren, dass ein verrutschen einzelner Räder vermieden wird. Sind solche Radsätze nicht den Vorschriften entsprechend geschützt, übernimmt der DL keine Haftung für eventuell entstehende Schäden.
- 6.7 Für Transportschäden haftet der DL nach Maßgabe der §§ 425 ff HGB. Für Lagerschäden haftet der DL nach Maßgabe der §§ 475 ff HGB, es sei denn, dass der Schaden durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht abgewendet werden konnte.
- 6.8 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 1 Jahr ab Bestätigung der Rücklieferung und Entgegennahme des jeweiligen Radsatzes durch den AG (Abnahme). Dieselbe Frist gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Für diese gilt ebenso wie für Ansprüche wegen Lager- oder Transportschäden die gesetzliche Verjährungsfrist.
- 6.9 Sachmängel müssen innerhalb von 24 Stunden gerügt werden, ansonsten gilt die gelieferte Ware für den DL als genehmigt.
- 6.10 Soweit ein Sachmangel wie z. B. Wuchtfehler vom DL zu vertreten ist, so muss dem DL die Möglichkeit zur Nachbesserung eingeräumt werden.

## **7 Lieferzeiten**

- 7.1 In der Saison erfolgt die Anlieferung des jeweiligen Saisonsgutes (in der Wintersaison ca. Okt.-Dez., die Winterräder/ in der Sommersaison ca. Apr.-Juli, die Sommerräder) innerhalb von 24 Stunden.
- 7.2 Wird ein Saisongut der gerade nicht gegebenen Saison angefordert, so kann die Anlieferung erst nach Bearbeitung und Einlagerung im Regal erfolgen.

## **8 Vergütung/Zahlungsbedingungen/Mahnung u. Verzug/Überbestand**

- 8.1 Die Vergütung für die unter Punkt 5 aufgeführten Leistungen erfolgt nach der jeweils gültigen Preisliste des DL und ist bei Übergabe der Radsätze an den DL fällig. Der DL ist berechtigt, seinen Servicepreis jährlich neu festzulegen. Änderungen des Servicepreises werden mind. 6 Wochen vor Inkrafttreten durch Übersendung einer neuen gültigen Preisliste vor einer Serviceperiode angekündigt. Die neuen Preise gelten nach Zugang der geänderten Preisliste, für die dann beginnende Serviceperiode als vereinbart. Im Falle einer Änderung des Servicepreises steht dem AG ein Sonderkündigungsrecht zu. Hat der AG die für ihn eingelagerten Radsätze nicht bis zum Ablauf der Höchsteinlagerungsdauer abgerufen, so übersendet der DL ihm eine Überbestandsliste mit der Aufforderung die Radsätze nunmehr abzurufen. Die Übersendung der Liste erfolgt für die eingelagerten Radsätze in der Winterperiode jeweils zum 30. August und für die Sommerperiode zum 30. Januar. Erfolgt innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum der Überbestandsliste kein Abruf, verlängert sich der dem DL erteilte Einlagerungsauftrag stillschweigend um ein Jahr. Die Verlängerung der Einlagerung ist vergütungspflichtig. Der AG schuldet die nach der jeweils geltenden Preisliste vereinbarte Vergütung.
- 8.2 Sämtliche Zahlungen sind 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig. Bei Überschreitung der Zahlungstermine steht dem DL ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 8 % Punkten p.a. über dem jeweiligen Basiszins zu fordern.
- 8.3 Der DL ist berechtigt bei Zahlungsrückständen von mehr als 60 Tagen nach erfolgter Fristsetzung oder Abmahnung aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung ist der AG verpflichtet dem AN den hieraus entstandenen Schaden zu ersetzen, mind. jedoch einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 30% des der Kündigung vorausgegangenen Nettoauftrages zu zahlen.
- 8.4 Barauslagen und besondere Kosten, die dem DL auf ausdrücklichen Wunsch des AG entstehen, werden zum Selbstkostenpreis berechnet.
- 8.5 Sämtliche Leistungen des DL verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer in Höhe von derzeit 19 %.
- 8.6 Die im Vertrag vereinbarten Preise gelten immer je Radsatz und pro Saison (SR 5 Monate, WR 7 Monate).
- 8.7 Die im Voll-, Plus oder Premiumservice erhaltenen Transportkosten beziehen sich auf eine Abholung und eine Anlieferung pro Radsatz. Der DL behält sich vor Sonderlieferungen gesondert in Rechnung zu stellen.
- 8.8 Werden Leistungen einer nicht gebuchten Servicevariante für einzelne Radsätze gefordert, so wird der DL diese gesondert in Rechnung stellen.
- 8.9 Werden Zusatzleistungen vom DL übernommen, die eigentlich vom AG ausgeführt werden müssten, behält sich der DL vor eine Bearbeitungsgebühr je nach Aufwand zu berechnen.
- 8.10 Falls mehrere Zahlungen ausbleiben, kann der Dienstleister vom Leistungsverweigerungsrecht gebrauch machen und die vom Auftraggeber eingelagerte Ware zurückhalten, bis die Forderung vollständig ausgeglichen ist. Dies gilt auch bei Insolvenz des AG.

## **9 Schlussbestimmungen**

- 9.1 Sonstige Bestimmungen oder Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ungültig sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Dies gilt auch, wenn innerhalb einer Regelung ein Teil unwirksam, ein anderer Teil aber wirksam ist. Die jeweils unwirksame Bestimmung soll von den Parteien durch eine Regelung ersetzt werden, die den wirtschaftlichen Interessen der Vertragsparteien am nächsten kommt und die den übrigen vertraglichen Vereinbarungen nicht zuwider läuft.
- 9.2 Für die Geschäftsverbindung zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht.
- 9.3 Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt für Inlandskunden und Auslandskunden gleichermaßen
- 9.4 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Leistungen und Auseinandersetzungen ist ausschließlich der Sitz des DL.